

An
das Präsidium des Nationalrates,
alle Bundesministerien,
alle Sektionen des BKA,
die Ämter der Landesregierungen und
die Verbindungsstelle der Bundesländer

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Februar 2006 in der Rechtssache C-441/04 betreffend die Zulässigkeit des Verbotes bestimmter Vertriebsmethoden bei Silberschmuck;
Rundschreiben

1. Mit Urteil vom 23.2.2006 hat der EuGH für Recht erkannt, dass eine Bestimmung des nationalen Rechts, mit der ein Mitgliedstaat in seinem Hoheitsgebiet den Vertrieb von Silberschmuck und das Sammeln von Bestellungen für Silberschmuck im Wege von Haustürgeschäften verbietet, mit Art. 28 EG-Vertrag (freier Warenverkehr) vereinbar ist. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass das Verbot für alle betroffenen Wirtschaftsteilnehmer gleichermaßen gilt und den Absatz inländischer Erzeugnisse und von Erzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten rechtlich wie tatsächlich in der gleichen Weise berührt.

Der Gerichtshof hebt ausdrücklich hervor, dass es Sache des nationalen Gerichts ist, zu prüfen, ob die Anwendung dieses speziellen Vertriebsverbots angesichts der Umstände des bei ihm anhängigen Verfahrens geeignet ist, den Marktzugang für Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten zu verhindern oder im Vergleich zu inländischen Erzeugnissen zu erschweren. Diesfalls hätte das nationale Gericht zu prüfen, ob das Verbot durch ein im Allgemeininteresse liegendes Ziel gemäß Art. 30 EG-Vertrag oder im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofes gerechtfertigt ist und zu diesem Ziel in einem angemessenen Verhältnis steht.

2. Der EuGH hat sich zu der gegenständlichen Thematik vor dem Hintergrund eines Vorabentscheidungsersuchens des Landesgerichts Klagenfurt geäußert, das über eine Unterlassungsklage eines österreichischen Unternehmens gegen eine in Deutschland niedergelassene Unternehmerin, die Silberschmuck im Rahmen von privaten „Schmuckpartys“ zum Kauf anbietet und Bestellungen darauf sammelt, zu entscheiden hat.

Nach § 57 Abs. 1 Gewerbeordnung ist das Aufsuchen von Privatpersonen zum Zweck des Sammelns von Bestellungen auf Waren hinsichtlich des Vertriebes bestimmter Produkte, unter anderem Gold-, Silber- und Platinwaren, Juwelen und Edelsteinen verboten. Hinsichtlich dieser Waren ist auch die Veranstaltung von Werbepartys in Privathaushalten untersagt. Die Beklagte des Ausgangsverfahrens hält diese Regelung unter Hinweis auf die Zulässigkeit des Vertriebs von Silberschmuck im Wege von Haustürgeschäften in Deutschland, Italien und im Vereinigten Königreich für nicht mit Art. 28 EG-Vertrag vereinbar. Das Landesgericht Klagenfurt hat dem EuGH in diesem Zusammenhang daher Fragen zur Auslegung der Art. 28 und 30 EG-Vertrag vorgelegt.

3. Der EuGH weist zunächst darauf hin, dass § 57 Abs. 1 Gewerbeordnung den Ausschluss einer Vertriebsmethode für eine bestimmte Art von Schmuck regelt und auf Gemeinschaftsebene harmonisierte Verbraucherschutzvorschriften betreffend Haustürgeschäfte (u.a. die Richtlinie 85/577/EWG) bestehen, die es den Mitgliedstaaten gestatten, unter Beachtung des Grundsatzes des freien Warenverkehrs Verbote hinsichtlich des Abschlusses von Verträgen außerhalb von Geschäftsräumen beizubehalten und einzuführen (vgl. Rz. 9-12).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes (vgl. die in Rz. 15 zitierte Judikatur, insbesondere die Rs. C-267/91 und C-268/91, Keck und Mithouard) sind nationale Regelungen, die bestimmte Verkaufsmodalitäten verbieten, nicht geeignet, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten behindern, sofern sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- sie gelten für alle betroffenen Wirtschaftsteilnehmer, die ihre Tätigkeit im Inland ausüben und

- sie berühren den Absatz der inländischen Erzeugnisse und der Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten rechtlich wie tatsächlich in der gleichen Weise.

Der EuGH hält die erste Voraussetzung für erfüllt und stellt hinsichtlich der zweiten Voraussetzung fest, dass § 57 Abs. 1 Gewerbeordnung nicht nach dem Ursprung der fraglichen Waren unterscheidet. Die abschließende Prüfung, ob das in dieser Bestimmung enthaltene Verbot die Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten im Hinblick auf den Zugang zum inländischen Markt mehr berührt als die inländischen Erzeugnisse, verweist er an das vorlegende Gericht.

Der Vertrieb von Schmuck im Wege von Haustürgeschäften kann gegenüber einem Vertrieb im Rahmen einer festen Vertriebsstruktur zwar als geeigneter und effizienter erscheinen. Diese Tatsache allein reicht nach Auffassung des EuGH allerdings nicht aus, eine Verletzung des Art. 28 EG-Vertrag zu begründen (vgl. Rz. 23).

4. Selbst dann, wenn durch ein Verbot wie in § 57 Abs. 1 Gewerbeordnung Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten stärker berührt werden als inländische, hätte das nationale Gericht zu prüfen, ob das Verbot durch einen Rechtfertigungsgrund im Sinne der Cassis de Dijon-Rechtsprechung oder ein in Art. 30 EG-Vertrag genanntes Ziel gerechtfertigt ist. Ein entsprechender Grund könnte im Verbraucherschutz – unter Berücksichtigung des gemeinschaftlich geregelten Schutzniveaus – bestehen, sofern die betroffene Regelung geeignet ist, die angestrebten Ziele zu verwirklichen und nicht über das dazu erforderliche Ausmaß hinausgeht (vgl. Rz. 27).
5. Es wird ersucht, dieses Urteil des Gerichtshofs bei legislativen Maßnahmen sowie in der Vollziehung entsprechend zu berücksichtigen.

3. April 2006
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER